



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40242/1

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40242/1

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: ADB 60

Inhaber der ABE und Hersteller: ARC-Alurad GmbH,
Konstruktion-Herstellung-Vertrieb von
Aluminiumrädern aller Art
6803 Edingen-Neckarhausen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender
Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Typzeichen

KBA 40242

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40242/1

- 2 -

Mit dem zugewiesenen Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40242/1

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die ABE Nr. 40242/1 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ ADB 60, in den Ausführungen:

"A" mit Befestigungsbohrungen ohne Buchsen,
Typbezeichnung ADB 60,

"B" mit Befestigungsbohrungen mit Buchsen.
Typbezeichnung ADB 61.

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ ADB 60, der Ausführungen "A" und "B" dürfen nur zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) feilgeboten werden:

Typ	Ausf.	Verkaufsbezeichnung	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
200/8	A, B	200	185 R 14	
220/8	A, B	220		
230/8	A, B	230		
250/8	A, B	250		
	E - K	250 C		
200 D/8	A, B	200 D		
220 D/8	A, B	220 D	185 R 14	1) 2) 3) 4) 5) 6)
250 E/8	A - F	250 CE		
280 S/8	A, B	280 S		
280 SE/8	A - D	280 SE		
		280 SEL	205/70 R 14 9)	



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40242/1

- 4 -

Typ	Ausf.	Verkaufsbezeichnung	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
280 SE/C/8	A-C	280 SE Cp.	185 R 14 205/70 R 14 9)	1)2)3) 4)5)6)
		280 SE Ca.		
300 SEL/8	A, B	300 SEL		
250 S	A, B	250 S		
250 SE	A, B	250 SE		
250 SE/C	A-C	250 SE Cp.		
		250 SE Ca.		
300 SE b	A, B	300 SEB		
300 SE/C	A-C	300 SE Cp.		
		300 SE Ca.		
300 SEL	A, B	300 SEL		
280 SE/9/ 3,5	A-G	280 SE 3,5 Cp.		
		280 SE 3,5 Ca.		
300 SEL/9/ 3,5		300 SEL 3,5		
114	A, B	230.6	185 R 14 195/70 R 14 7)8)	
	E, F	250		
	G, H	250 C		
	J, K	280		
	L, M	280 C		
	N, O	280 E		
	P, Q	280 CE		
115	A, B	200		
	C, D	230		



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40242/1

- 5 -

Typ	Ausführung	Verkaufsbezeichnung	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise			
115 D	A, B	200 D	185 R 14 195/70 R 14 7) 8)	1) 2) 3) 4) 5) 6)			
	C, D	220 D					
	E, F	240 D					
	L, M	240 D 3,0					
116	A, B	280 S	185 R 14				
	C, D	280 SE					
	N, O	280 SEL					
123	A, B, S, T	200	195/70 R 14				
	C	230					
	D	250					
	E	280					
	F	280 E					
	N	230 E					
	123 D	A			200 D		
	B	220 D					
C, I	240 D						
D, K	300 D						
L	300 D						
	Turbo-Diesel						
123 C	A1, A2	230 C					
	B1, B2	280 C					
	C1-C4	280 CE					
	E1, E2	300 CD Turbo Diesel					
	D1, D2	230 CE					
	A	230 CE					
	B	280 CE					
	C	300 CD Turbo-Diesel					
123 T	A, A1, A2, K1	240 TD					
	C, C2, M1	300 TD					
	E	230 T					
	G, G1, G2	250 T					
	J, J1	280 TE					
	M, P1	300 TD Turbo Diesel					
	K, E1	230 TE					
	P, S, A3, C3	200 T					
126	A	280 S					
	B	280 SE					
	C, C1	280 SEL					
201	A, B	190	175/70 R 14 195/60 R 14 205/60 R 14	1) 2) 3) 4) 5) 6) 9)			
	C	190 E					



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40242/1

- 6 -

Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.

Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammengewichte am Felgenhorn verwendet werden.
- 7) An den Personenkraftwagen der Typen:

114, Ausf. "A" und "B", Baumuster 114 015 bis Fgst-Nr. 089 801,
Ausf. "E" und "F", Baumuster 114 010 bis Fgst-Nr. 068 407,
Baumuster 114 011 bis Fgst-Nr. 007 851,
Ausf. "G" und "H", Baumuster 114 021 bis Fgst-Nr. 007 085,
Baumuster 114 022 bis Fgst-Nr. 017 559,
Baumuster 114 023 bis Fgst-Nr. 005 713,



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40242/1

- 7 -

115, Ausf. "A" und "B", Baumuster 115 015 bis
Fgst-Nr. 097 998,
Ausf. "C" und "D", Baumuster 115 010 bis
Fgst-Nr. 083 071,

115D, Ausf. "A" und "B", Baumuster 115 115 bis
Fgst-Nr. 105 289,
Ausf. "C" und "D", Baumuster 115 110 bis
Fgst-Nr. 213 511,

ist der Einbau von Vorderradnaben und Bremsscheiben gemäß
Daimler-Benz Vorschrift SI 33/1-42/7 und an den Personen-
kraftwagen der Typen:

114, Ausf. "A" und "B", Baumuster 114 015 bis
Fgst-Nr. 100 834,
Ausf. "E" und "F", Baumuster 114 010 bis
Fgst-Nr. 073 468,
Baumuster 114 011 bis
Fgst-Nr. 010 469,
Ausf. "G" und "H", Baumuster 114 021 bis
Fgst-Nr. 007 869,
Baumuster 114 022 bis
Fgst-Nr. 019 587,
Baumuster 114 023 bis
Fgst-Nr. 007 159,

115, Ausf. "A" und "B", Baumuster 115 015 bis
Fgst-Nr. 110 798,
Ausf. "C" und "D", Baumuster 115 010 bis
Fgst-Nr. 092 308,

115D, Ausf. "A" und "B", Baumuster 115 115 bis
Fgst-Nr. 117 879,
Ausf. "C" und "D", Baumuster 115 110 bis
Fgst-Nr. 236 354,

ist der Einbau von Lenkspurhebeln gemäß Daimler-Benz-Vor-
schrift SI 46/5 erforderlich.

- 8) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines
amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den
Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand
des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahr-
zeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu
beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 40242/1

- 8 -

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen:
Felgenreöße:
Typbezeichnung:
Herstelldatum (Monat, Jahr):
Typzeichen:
Einpreßtiefe:

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 10.05.1983 festgehaltenen Angaben.

Das anlässlich der Erteilung der ABE Nr. 40242 zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE Nr. 40242/1 in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 27. September 1983
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlage:
I Gutachten